

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
<p>Die im Gesellschaftsvertrag der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH enthaltenen Angaben beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form (Gender Mainstreaming). Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.</p>		
<p>§ 1</p>		
<p>Firma, Sitz</p>		
<p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH</p>		
<p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p>§ 2</p>		
<p>Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung im Rahmen der Entsorgungswirtschaft sowie der Stadtreinigung anfallender Leistungen jedweder Art - vorrangig für das Gebiet der Stadt Köln - , ferner die Erbringung von Leistungen für die Stadt Köln als Hilfsbetrieb in entsprechender Anwendung von § 107 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Zu den in Satz 1 bezeichneten Leistungen gehören insbesondere</p>		
<p>1. die Erfassung und Entsorgung gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz ("KrWG") oder gemäß anderen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Köln zu überlassender Abfälle jedweder Art, ferner alle mit den vorstehend bezeichneten Aktivitäten verbundenen Tätigkeiten;</p>		
<p>2. die Durchführung von Leistungen der Stadtreinigung einschließlich der Winterwartung sowie von weiteren Leistungen der Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Raums im Gebiet der Stadt Köln;</p>		
<p>3. die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Entsorgungs-, Wertstoff- und Recyclingwirtschaft, sowie</p>		
<p>4. die Erbringung aller im Zusammenhang mit den in vorstehenden Ziffern 1. bis 3. anfallenden Hilfs- und</p>		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
Nebentätigkeiten.		
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.		
§ 3		
Dauer, Geschäftsjahr		
(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.		
(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Köln beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.		
§ 4		
Stammkapital, Geschäftsanteil		
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.000.000,00 Euro und ist unterteilt in 15.000.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 Euro.		
(2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft haben erhalten:	(2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft haben erhalten: hat	Anpassung wegen nachstehender Streichung der Ziff. 2.
1. die Stadtwerke Köln GmbH 14.990.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro.	1. die Stadtwerke Köln GmbH 14.990.000 15.000.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1 Euro erhalten.	Anpassung wegen nachstehender Streichung der Ziff. 2.
2. die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln Verwaltung GmbH Geschäftsanteile 10.000 im Nennbetrag von jeweils 1 Euro.	2. die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln Verwaltung GmbH Geschäftsanteile 10.000 im Nennbetrag von jeweils 1 Euro.	Ersatzlos gestrichen. Die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Verwaltung GmbH ist zwischenzeitlich nicht mehr Gesellschafter
(3) Das Stammkapital wurde in voller Höhe dadurch erbracht, indem die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co.KG mit Sitz in Köln nach den §§ 190 ff., 214 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform mit beschränkter Haftung umgewandelt wurde.		
§ 5		
Organe der Gesellschaft		
Die Organe der Gesellschaft sind:		
1. die Gesellschafterversammlung,		
2. der Aufsichtsrat,		
3. die Geschäftsführung.		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
§ 6		
Gesellschafterversammlung		
(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem stimmberechtigten Vertreter des Gesellschafters. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sollen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.		
(2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von dem Gesellschafter verlangt wird.		
Jährlich finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.		
Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, soweit der Gesellschafter nicht Abweichendes beschließt.		
(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.		
Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.		
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschaftervertreter anwesend oder vertreten ist.		
(5) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.		
(6) Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die der Gesellschaftervertreter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.		
In die Niederschrift sind mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Dem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.		
(7) Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst.		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, mündlich oder mittels elektronischer Medien ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.		
Über Beschlüsse gemäß Satz 2 ist unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und vom Gesellschaftervertreter zu unterschreiben.		
(8) Einladungen, Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften der Gesellschafterversammlungen sind der Stadt Köln - Beteiligungsverwaltung - unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.		
§ 7		
Aufgaben der Gesellschafterversammlung		
(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.		
(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere		
1. jegliche Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere Veränderungen des Stammkapitals der Gesellschaft,		
2. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens, die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige sowie etwaige sonstige Änderungen der wirtschaftlichen Betätigung der Gesellschaft im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,		
3. die Auflösung, die Verschmelzung oder die Umwandlung der Gesellschaft,		
4. die Gründung, die Übertragung, der Erwerb und die Veräußerung von sowie jedwede Verfügung über Unternehmen oder Beteiligungen,		
5. Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Unternehmensverträgen,		
6. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes sowie etwaiger Nachträge zu dem Wirtschaftsplan,		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
ferner die von der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes ergänzend aufzustellende fünfjährige Finanzplanung,		
7. die Wahl des Abschlussprüfers,		
8. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),		
9. die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses, ferner über die Verwendung von Kapital- oder Gewinnrücklagen,		
10. die Erteilung, die Beschränkung und / oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,		
11. die Festlegung der Vergütung sowie etwaiger sonstiger Leistungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,		
12. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,		
13. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,		
14. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Eingehung von darlehensähnlichen Rechtsgeschäften sowie die Einräumung sonstiger Sicherheiten jedweder Art - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes.		
(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen aufstellen, ändern oder wieder aufheben, zu deren Vornahme die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedarf.		
Des Weiteren kann sie in diesem Katalog bestimmen, dass der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bei bestimmten Geschäften und Maßnahmen erst ab Überschreitung einer festzulegenden Wertgrenze gilt.		
(4) Ein Katalog gemäß Abs. 3 ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.		
Der Katalog kann daher durch einen Beschluss des		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
Gesellschafter ohne Einhaltung der für eine Gesellschaftsvertragsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften erweitert, beschränkt oder aufgehoben werden.		
§ 8		
Gesellschafterbeschlüsse		
(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.		
Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.		
(2) Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab.		
Das gilt nicht, soweit § 47 Abs. 4 GmbHG zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.		
(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils (§ 4 Abs. 2) gewährt eine Stimme.		
§ 9		
Aufsichtsrat		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:		
1. 5 von der Stadtwerke Köln GmbH auf Vorschlag der Stadt Köln entsandten Mitgliedern. Darunter muss sich der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadtverwaltung Köln befinden		
2. 5 weiteren von der Stadtwerke Köln GmbH entsandten Mitgliedern sowie		
3. 5 nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählten Vertretern der Arbeitnehmer der Gesellschaft.		
(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer.		
(3) Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Im Übrigen beginnt die Amtszeit mit der Entsendung		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
<p>bzw. Annahme der Wahl durch das Aufsichtsratsmitglied. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Entsendung bzw. Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Wiederentsendung und Wiederwahl sind zulässig.</p>		
<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen niederlegen. Für das ausgeschiedene Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger nach den Regelungen von Absatz 1 zu bestellen. Gleiches gilt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied verstirbt.</p>	<p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen niederlegen. Für das ausgeschiedene Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger Für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ist unverzüglich ein Nachfolger nach den Regelungen von Absatz 1 zu bestellen; gleiches gilt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied verstirbt. Die Gesellschaft kann auf die in Satz 1 genannte Frist verzichten.</p>	<p>Von SWK vorgeschlagene konzerneinheitliche Regelung.</p> <p>Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis, andernfalls müsste Niederlegung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch GF erfolgen.</p> <p>Die Regelung zum Nachfolger soll sicherstellen, dass die AR-Mandate zur gleichen Zeit enden und damit einheitlich über eine Entsendung entschieden werden kann. Für die AN-Vertreter ergibt sich dies bereits aus der Tatsache, dass die Wahlen nach dem DrittelbG in der Regel auch Wahlen von Ersatzmitgliedern vorsehen.</p> <p>Der Gesellschaft soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Frist zu verzichten.</p>
<p>(5) Die Stadtwerke Köln GmbH kann die von ihr nach Absatz 1 entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Für die nach Absatz 1 Ziffer 1 entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Abberufung auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Stadt Köln. Für die abberufenen Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich neue Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Die durch die Arbeitnehmer gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung abberufen werden.</p>		
<p>(6) Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch von zumindest 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres der Gesellschaft.</p>		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt.		
(7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich, per Telefax oder sonstiger elektronischer Medien die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein.		
Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.		
In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.		
(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
(9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.		
In die Niederschrift sind mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie der Wortlaut der Aufsichtsratsbeschlüsse aufzunehmen. Den Aufsichtsratsmitgliedern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.		
(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht – generell oder hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte – Abweichendes beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung zugezogen werden.		
§ 10		
Aufgaben des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.		
(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.		
(3) Die Geschäftsführung bedarf - neben den gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - in folgenden Angelegenheiten der vorher-		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
rigen Zustimmung des Aufsichtsrates:		
1. Aufnahme und Beendigung von wesentlichen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,		
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,		
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss von Verträgen außerhalb der einfachen Geschäfte der laufenden Betriebsführung - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,		
4. Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Entsorgungs- oder sonstige Aufgaben der Entsorgungs- und / oder Recyclingwirtschaft betreffenden Verträgen - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie	4. Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Entsorgungs- oder sonstige Aufgaben der Entsorgungs- und / oder Recyclingwirtschaft betreffenden Verträgen - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie ,	Redaktionelle Änderung.
	5. Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern – jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, sowie	Von SWK vorgeschlagene konzerneinheitliche Regelung. Die Regelung berücksichtigt, dass Vergleiche ebenfalls zu den in Ziffer 2.1.5 des PCGK der Stadt Köln genannten Geschäften und Rechtshandlungen mit grundsätzlicher Bedeutung gehören können. Siehe im Übrigen die nachstehenden Erläuterungen zum neuen Abs. 3 Satz 3.
5. die Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft.	6. die Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft.	Redaktionelle Änderung.
Legt ein Katalog nach § 7 Abs. 3 für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gemäß Ziffern 2. bis 4. eine Wertgrenze fest, so ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erst ab Überschreiten dieser Wertgrenze erforderlich.	Legt ein Katalog nach § 7 Abs. 3 für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte gemäß Ziffern 2. bis 5. eine Wertgrenze fest, so ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erst ab Überschreiten dieser Wertgrenze erforderlich. Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ziff. 5 ist erst erforderlich, wenn die prozessualen und außerprozessualen Vergleiche inkl. Wertgrenze in den Katalog nach § 7 Abs. 3 aufgenommen worden sind.	Folgeänderung wegen Aufnahme der neuen Regelung in § 10 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags. Um Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten zu verhindern, sollen Vergleiche durch Aufnahme einer Wertgrenze in der GO AR konkretisiert werden (wie bei § 10 Abs. 3 Ziff. 2 - 4. des Gesellschaftsvertrags). Deswegen soll die Ziff. 5 erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die GO AR entsprechend geändert ist.

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
		Änderungen der Geschäftsordnungen sind konzern-einheitlich für Ende des Jahres 2016 vorgesehen.
(4) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit vor und gibt entsprechende Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse ab.		
Der Aufsichtsrat hat seine vorberatende Funktion insbesondere wahrzunehmen bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über:		
1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens,		
2. die Aufgabe bisheriger Geschäftszweige		
3. etwaige sonstige Änderungen der wirtschaftlichen Betätigung der Gesellschaft im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens,		
4. Verfügungen über Anteile an der Gesellschaft,		
5. die Gründung, Übertragung, Erwerb und Veräußerung von sowie jedwede Verfügung über Unternehmen oder Beteiligungen - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,		
6. die Aufnahme von Darlehen - jeweils außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes,		
7. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der ergänzend aufzustellenden fünfjährigen Finanzplanung,		
8. die Genehmigung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan,		
9. die Feststellung des Jahresabschlusses,		
10. die Verwendung des Jahresergebnisses,		
11. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie		
12. die Wahl des Abschlussprüfers.		
(5) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
(6) Beim Verkauf von kommunalen Anteilen bedarf es bei einer entsprechenden Beschlussfassung im Aufsichtsrat einer qualifizierten Mehrheit von 75 %.		
§ 11		
Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.		
(2) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen.		
Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 8 Mitglieder, aber mindestens 3 Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig.		
Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.		
(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes ergibt.		
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nimmt der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag im Fall der Stimmengleichheit als abgelehnt.		
(4) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.	4) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall an einen seiner Stellvertreter überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Telefax oder sonstige elektronische Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.	Konzerneinheitliche Empfehlung der SWK. Hierdurch wird eine Ergänzungsregelung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder geschaffen. Damit sind Stimmabgaben in und außerhalb der Sitzung zulässig. Auf diese Weise ist auch eine Stimmabgabe über SWK 40 möglich.

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
<p>(5) In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.</p>		
<p>Entscheidungen gemäß den vorstehenden Sätzen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>		
<p>Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.</p>		
<p>§ 12</p>		
<p>Geschäftsführung, Vertretung</p>		
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p>		
<p>Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer nach Anhörung des Aufsichtsrates. Sie beschließt, ändert oder beendet die Dienstverträge mit den Geschäftsführern und kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.</p>		
<p>(2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt er die Gesellschaft allein.</p>		
<p>(3) Die Geschäftsführung bereitet die Gesellschafterversammlungen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vor – insbesondere durch Erstellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen.</p>		
<p>(4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Ge-</p>		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
<p>sellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag sowie nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates und weiteren aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages getroffenen Regelungen (z.B. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte).</p>		
<p>(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Geschäftsführung hat die Wirtschaftsführung an den Grundsätzen des § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – auszurichten.</p>		
<p>(6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.</p>		
<p>§ 13</p>		
<p>Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>		
<p>(1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan - bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan - für das folgende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.</p>		
<p>Diesem Wirtschaftsplan ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Stadt Köln zur Kenntnis zu bringen.</p>		
<p>Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelau-</p>		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
fene Geschäftsjahr aufzustellen und durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.		
In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.		
Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der GO NRW - in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.		
(3) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.		
Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses oder ergeben sich Änderungen der Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas Abweichendes beschließt.		
(4) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz ("HGrG") zu beachten.		
Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen.		
Darüber hinaus ist der Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:		
1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,		
2. verlustbringende Geschäfte und Ursachen dieser Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Urs-		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
chen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung sind, sowie		
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.		
Solange die Stadt Köln als Gesellschafterin an der Stadtwerke Köln GmbH beteiligt ist, ist der Stadt Köln der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.		
Zudem ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln in den betriebsüblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.		
(5) Solange die Stadt Köln als Gesellschafterin an der Stadtwerke Köln GmbH oder einer Rechtsnachfolgerin der Stadtwerke Köln GmbH beteiligt ist, hat sie das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen.		
Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.		
	§ 14	
	Gleichstellung von Frauen und Männern	
	Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) beachtet werden.	Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der Rechtsformumwandlung der AWB mit Schreiben vom 27.05.2014 gefordert, dass bei nächster Gelegenheit eine § 2 Abs. 3 LGG entsprechende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen ist.
	§ 15	redaktionelle Änderung
§ 14		
Bekanntmachungen		
(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.		
(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der		

geltender Gesellschaftsvertrag (11.07.2014)	Vorgeschlagene Änderungen	Anmerkungen
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem örtlich bekannt gemacht.		
In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.		
§ 15	§ 16	redaktionelle Änderung
Schlussbestimmungen		
(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren.		
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.		
Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.		
Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.		
(2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, ferner mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 100.000,00 Euro zuzüglich einer auf diese Kosten etwa gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.		